

Abkommen
zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Fürstentum Liechtenstein
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Abgeschlossen in Bern am 10. Dezember 1954
Datum des Inkrafttretens: 25. Mai 1955 – Rückwirkend auf 1. Januar 1954

Der Schweizerische Bundesrat
und

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,

vom Wunsche geleitet, den Angehörigen beider Staaten nach Möglichkeit die Vorteile der schweizerischen und der liechtensteinischen Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu gewährleisten,

haben vereinbart, ein Abkommen zu schliessen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Dr. *Arnold Saxer*, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung,

Seine Durchlaucht, der regierende Fürst von Liechtenstein:

Herrn *Alexander Frick*, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein,

die, nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Das vorliegende Abkommen bezieht sich:

- a. in der Schweiz: auf die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. im Fürstentum Liechtenstein: auf die Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.



² Das Abkommen findet auch auf alle Gesetze und Verordnungen Anwendung, welche die in Absatz 1 angeführten Gesetzgebungen kodifizieren, ändern oder ergänzen.

Art. 2

Unter den in diesem Abkommen und dem dazugehörigen Protokoll vorgesehenen Vorbehalten geniessen die Angehörigen des einen Vertragsstaates die Vorteile der Gesetzgebung des anderen Staates unter den gleichen Bedingungen wie dessen eigene Angehörige.

Art. 3

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 4 und 5 unterstehen Erwerbstätige, welche Angehörige des einen oder anderen Vertragsstaates sind, der in Artikel 1, Absatz 1, genannten Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaates, auf dessen Gebiet sie erwerbstätig sind, selbst wenn sich ihr Wohnsitz auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates befindet.

² Nichterwerbstätige unterstehen der Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaates, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Art. 4

Vom Grundsatz des Artikels 3, Absatz 1, gelten folgende Ausnahmen:

- a. Angehörige des einen Staates, die im anderen Staate für einen Arbeitgeber mit Sitz im ersten Staat tätig sind und von diesem entlohnt werden, unterstehen der für den Arbeitgeber massgebenden Gesetzgebung.
- b. Werden Beschäftigte von einem Betrieb, der seinen Sitz in einem der beiden Vertragsstaaten hat, in das Gebiet des anderen Staates entsandt, so bleiben für sie während der ersten 12 Monate des Aufenthaltes im anderen Staate die Vorschriften des Vertragsstaates massgebend, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Überschreitet die Beschäftigung im anderen Staat diese Frist, so bleibt ausnahmsweise die Gesetzgebung des ersten Staates weiterhin anwendbar, sofern und für solange die zuständigen Behörden des zweiten Staates ihre Zustimmung erklären.
- c. Die von einem im anderen Vertragsstaat beschäftigten Bediensteten öffentlicher Verwaltungsdienste (Zoll, Passkontrolle, Post usw.) unterstehen den Vorschriften des ersten Staates, gleichgültig, ob sie Angehörige des einen oder des anderen Vertragsstaates sind.
- d. Erstrecken sich im Grenzgebiet gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so finden auf die in diesem Betrieb Beschäftigten ausschliesslich die Vorschriften des Vertragsstaates Anwendung, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.
- e. Angehörige des einen oder anderen Vertragsstaates, die zum fahrenden Personal von Strassenverkehrsunternehmen gehören und bald auf dem Gebiet

des einen, bald auf dem Gebiet des anderen Staates beschäftigt werden, unterstehen der Gesetzgebung des Staates, auf dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

- f. Auf die Leiter und Mitglieder der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der beiden Vertragstaaten einschliesslich der Angehörigen des Kanzleidiensandes finden, soweit sie Angehörige des einen der beiden Vertragstaaten sind, die Vorschriften des Staates Anwendung, dem sie angehören.

Art. 5

Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen für einzelne Fälle Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 zulassen.

II. Bestimmungen über die Leistungen

Art. 6

1 Angehörige des einen oder andern Vertragstaates, die an die obligatorischen oder freiwilligen Versicherungen beider Staaten zusammen während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben, haben gegenüber den Versicherungen beider Staaten Anspruch auf je einen gemäss Artikel 7 und 8 berechneten Teil der ordentlichen Rente.

2 Stirbt ein Versicherter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so haben seine Hinterlassenen gegenüber den Versicherungen beider Staaten Anspruch auf je einen gemäss Artikel 7 und 8 berechneten Teil der ordentlichen Rente.

Art. 7

In den Fällen von Artikel 6 berechnet jede der beiden Versicherungen die von ihr zu gewährenden Rente wie folgt:

- a. Für die Ermittlung der Beitragsdauer zwecks Bestimmung der Rente gemäss Artikel 29, 38 und 39 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehungsweise Artikel 68, 72 und 78 des liechtensteinischen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung berücksichtigt jeder Staat die nach der Gesetzgebung des andern Staates in der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung zurückgelegten Beitragsjahre, als ob sie in der eigenen Versicherung zurückgelegt worden wären.
- b. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbeitrages gemäss Artikel 30 bis 33 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehungsweise Artikel 64 bis 67 des liechtensteinischen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung berücksichtigt jede Versicherung die in beiden Staaten in der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung zurückgelegten Beitragsjahre und bezahlten Beiträge.

- c. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von lit. a und b setzt sodann jede Versicherung die Rente nach der für sie geltenden Gesetzgebung fest, wobei Zeitabschnitte, für die Beiträge sowohl an die schweizerische wie an die liechtensteinische obligatorische oder freiwillige Versicherung bezahlt wurden, nur einfach gezählt werden. Von der so festgesetzten Rente gewährt jede Versicherung dem Versicherten den Teil, der dem Verhältnis der an sie bezahlten Beiträge zu der Summe der an beide Versicherungen seit 1. Januar 1948 bezahlten Beiträge entspricht.

Art. 8

Ist die Summe der von beiden Versicherungen gemäss Artikel 7 festgesetzten Rententeile kleiner als die Rente, die der Berechtigte ohne Anwendung der Artikel 6 und 7 von der Versicherung seines Heimatstaates nach Massgabe der innerstaatlichen Gesetzgebung gestützt auf die dort bezahlten Beiträge und zurückgelegten Beitragsjahre beanspruchen könnte, so erhöht sich die vom Heimatstaat zu gewährende Rente um den Differenzbetrag.

Art. 9

Die Angehörigen des einen Staates, die im anderen Staate Wohnsitz haben und die Voraussetzungen für den Bezug einer ordentlichen Rente in keinem der beiden Staaten erfüllen, haben Anspruch auf die Übergangrente der Versicherung ihres Wohnsitzstaates gemäss dessen Gesetzgebung, sofern sie unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches während mindestens 5 Jahren ununterbrochen auf dem Gebiet dieses Staates Wohnsitz hatten. Dabei wird zur Feststellung des Anspruches von Hinterlassenen die Wohnsitzdauer des verstorbenen Ehegatten oder Elternteiles angerechnet.

III. Durchführungs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

‡ Die obersten Verwaltungsbehörden

- a. vereinbaren die notwendigen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieses Abkommens. Sie können insbesondere vereinbaren, dass zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den beidseitigen Versicherungsträgern Verbindungsstellen bestimmt werden und dass in den Fällen von Artikel 6 die von den Versicherungen beider Staaten zu gewährenden Renten durch eine Stelle ausbezahlt werden;
- b. unterrichten sich gegenseitig von allen Massnahmen, die zur Durchführung des Abkommens getroffen werden;
- c. unterrichten sich gegenseitig laufend über alle Änderungen ihrer Gesetzgebung.

‡ Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen bei der Anwendung der Artikel 6 und 7 ein Beitragsjahr als erfüllt zu betrachten ist.

³ Die obersten Verwaltungsbehörden im Sinne des vorliegenden Abkommens sind:

- a. in der Schweiz: das Bundesamt für Sozialversicherung;
- b. im Fürstentum Liechtenstein: die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 11

1 Bei der Durchführung dieses Abkommens leisten sich die zuständigen Behörden und Stellen der beiden Vertragsstaaten gegenseitig Hilfe, wie wenn es sich um die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung handelte.

² Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten leisten sich bei der Durchführung der schweizerischen beziehungsweise der liechtensteinischen freiwilligen Versicherung auf ihren Staatsgebieten gegenseitig Hilfe.

Art. 12

1 Die durch die Gesetzgebung des einen Vertragsstaates vorgesehene Stempel- und Gebührenbefreiung oder -ermässigung für Urkunden und Unterlagen, die gemäss dieser Gesetzgebung beizubringen sind, gelten auch für die Urkunden und Unterlagen, die gemäss der Gesetzgebung des anderen Staates beizubringen sind.

² Die zuständigen Behörden und Stellen der beiden Vertragsstaaten verzichten auf die diplomatische oder konsularische Legalisation der Urkunden und Unterlagen, welche bei der Durchführung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen.

Art. 13

Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die innerhalb einer bestimmten Frist bei einer hierfür zuständigen Stelle eines der beiden Vertragsstaaten einzureichen sind, gelten als fristgerecht eingereicht, auch wenn sie in der gleichen Frist bei einer entsprechenden Stelle des anderen Staates eingereicht werden. In diesem Falle leitet die Stelle die Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Staates weiter.

Art. 14

Für die in der Schweiz oder in einem Drittstaat wohnhaften schweizerischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen beträgt die Frist für die Berufung an das liechtensteinische Obergericht und die Revision an den liechtensteinischen Obersten Gerichtshof 30 Tage.

Art. 15

1 Alle sich aus der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens ergebenden Schwierigkeiten werden durch die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

² Kann der Streitfall auf diesem Wege nicht innert drei Monaten beigelegt werden, so ist er einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Tritt dieser Fall ein, so

bestellt jeder Vertragsstaat einen Schiedsrichter. Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Streitfrage nicht einigen können, so bestellen sie einen Obmann. Können sie sich über den Obmann nicht einigen, so ist dieser durch den Präsidenten des internationalen Gerichtshofes zu bezeichnen.

³ Der Entscheid der Schiedsrichter ist im Sinne und Geist dieses Abkommens zu treffen; er ist verbindlich und endgültig.

Art. 16

¹ Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Vaduz ausgetauscht werden.

² Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden rückwirkend auf den 1. Januar 1954 in Kraft, jedoch werden Leistungen auf Grund der in ihm enthaltenen Bestimmungen erst mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ausgerichtet. Für die Berechnung der Rententeile gemäss Artikel 6 bis 8 werden, vorbehältlich Absatz 3, die seit dem 1. Januar 1948 zurückgelegten Beitragsjahre und bezahlten Beiträge berücksichtigt.

³ Bei der Anwendung von Artikel 7, lit. a, des Abkommens werden für die Ermittlung der Beitragsdauer des Jahrganges und des Versicherten gemäss Artikel 63, 72 und 73 des liechtensteinischen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung die in der Schweiz von 1948 bis einschliesslich 1953 zurückgelegten Beitragsjahre nicht berücksichtigt.

Art. 17

¹ Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Es gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden Vertragsstaaten drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.

² Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die gemäss seinen Bestimmungen erworbenen Rechte erhalten. Die auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens erworbenen Anwartschaften werden durch Vereinbarung geregelt werden.

Art. 18

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen, in doppelter Ausfertigung, in Bern, am 10. Dezember 1954.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

(gez.) Saxer

Für das Fürstentum
Liechtenstein:

(gez.) A. Frick

Protokoll

Zum

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein haben die hierzu bevollmächtigten Unterzeichneten folgendes vereinbart:

Art. 1

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel 2 des genannten Abkommens

- a. haben die Angehörigen des einen Vertragsstaates, die im anderen Vertragsstaat während mindestens eines vollen Jahres Beiträge bezahlt haben, sowie ihre Hinterlassenen, Anspruch auf eine ordentliche Rente des anderen Staates, gleichgültig wo sie wohnen, wobei sich in den Fällen von Artikel 6 die Rente nach Massgabe der Artikel 7 und 8 berechnet;
- b. findet Artikel 74 des liechtensteinischen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf schweizerische Staatsangehörige und Artikel 40 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf liechtensteinische Staatsangehörige keine Anwendung;
- c. sind Klosterinsassen schweizerischer Staatsangehörigkeit den Klosterinsassen liechtensteinischer Staatsangehörigkeit bezüglich der Unterstellung unter die liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung gleichgestellt.

Art. 2

Unterstehen Angehörige des einen oder andern Vertragsstaates, weil sie in beiden Staaten erwerbstätig sind, gemäss Artikel 3, Absatz 1, des Abkommens der Gesetzgebung beider Staaten, so entrichten sie an jede der beiden Versicherungen die Beiträge nur von dem Erwerbseinkommen, das sie im be-

treffenden Staat erzielen. Vom Erwerbseinkommen, das sie in Drittstaaten erzielen, entrichten sie die Beiträge an die Versicherung des Wohnsitzstaates.

Art. 3

Für die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne von Artikel 3 und Artikel 9 des Abkommens sind Artikel 23 des schweizerischen Zivilgesetzbuches beziehungsweise Artikel 82 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes massgebend.

Art. 4

Die Festsetzung der Rententeile gemäss Artikel 7, lit. c, des Abkommens erfolgt ohne Rücksicht auf die in den Gesetzgebungen beider Staaten festgelegten Mindestrenten.

Art. 5

Unterschreiten die gemäss Artikel 7, lit. c, des Abkommens zu gewährenden Rententeile bestimmte, von den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten zu vereinbarende Beträge, so können sie viertel-, halbjährlich oder jährlich vor- oder nachschüssig ausbezahlt werden.

Art. 6

Beschwerden gegen die Festsetzung der Rententeile gemäss Artikel 7, lit. c, des Abkommens sind an die zuständige Rekursinstanz desjenigen Staates zu richten, dessen Versicherung den Rententeil festgesetzt hat.

Art. 7

1 Angehörige des einen Vertragsstaates, die der freiwilligen Alters- und Hinterlassenenversicherung dieses Staates angehören, können, solange sie im anderen Vertragsstaat Wohnsitz haben, ihre Beitragsleistung an die freiwillige Versicherung einstellen, ohne gemäss Artikel 19 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehungsweise Artikel 53, Absatz 2, des liechtensteinischen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der aus den früher geleisteten Beiträgen entstandenen Ansprüche verlustig zu gehen.

2 Artikel 2, Absatz 2, des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Artikel 35, Absatz 2, des liechtensteinischen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden auch Anwendung auf Schweizerbürger, die im Fürstentum Liechtenstein obligatorisch versichert waren, beziehungsweise auf liechtensteinische Staatsangehörige, die in der Schweiz obligatorisch versichert waren.

Art. 8

Bei Zugehörigkeit zur freiwilligen Versicherung des Heimatstaates findet Artikel 1, Absatz 2, lit. b, des schweizerischen Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehungsweise Artikel 34, Absatz 2, lit. b, des liechtensteinischen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung keine Anwendung.

Das vorliegende Protokoll, das Bestandteil des heutigen Abkommens bildet, gilt unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer wie das Abkommen selbst.

So geschehen, in zweifacher Ausfertigung, in Bern, am 10. Dezember 1954

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

(gez.) Saxer

Für das Fürstentum
Liechtenstein:

(gez.) A. Frick

Verwaltungsvereinbarung
betreffend
die Durchführung des am 10. Dezember 1954
zwischen dem Fürstentum Liechtenstein
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen
Abkommens über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Abgeschlossen in Vaduz am 6. April 1955

Datum des Inkrafttretens: 25. Mai 1955 — Rückwirkend auf 1. Januar 1954

In Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des am 10. Dezember 1954 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommens über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden Abkommen genannt) haben die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten, und zwar

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
vertreten durch:

Herrn Dr. Alois Vogt,
Präsident des Verwaltungsrates der Anstalt für die liechtensteinische
Alters- und Hinterlassenenversicherung,

das schweizerische Bundesamt für Sozialversicherung,
vertreten durch:

Herrn Dr. Peter Binswanger,
Chef der Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung,

zur Durchführung des Abkommens die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Abkommens sind:

- a. in Liechtenstein:
die Anstalt für die liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung in Vaduz (im folgenden liechtensteinische Anstalt genannt);
- b. in der Schweiz:
die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

Art. 2

¹ Angehörige des einen oder anderen Vertragsstaates, die in Liechtenstein Wohnsitz haben, aber in der Schweiz erwerbstätig sind, haben der liechtensteinischen Anstalt periodisch nachzuweisen, dass sie ihre Beitragspflicht gegenüber der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden schweizerische Versicherung genannt) erfüllen. Angehörige des einen oder anderen Vertragsstaates, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber in Liechtenstein erwerbstätig sind, haben der kantonalen Ausgleichskasse ihres Wohnsitzes periodisch nachzuweisen, dass sie ihre Beitragspflicht gegenüber der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden liechtensteinische Versicherung genannt) erfüllen.

² Angehörige des einen oder anderen Vertragsstaates, die gemäss Artikel 3, Absatz 1, des Abkommens der Gesetzgebung beider Staaten unterstehen, haben sich gegenüber der liechtensteinischen Anstalt auszuweisen, dass sie Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlen, und gegenüber der zuständigen Ausgleichskasse in der Schweiz, dass sie Beiträge an die liechtensteinische Versicherung bezahlen.

Art. 3

¹ Im Sinne von Artikel 4, lit. b oder c, des Abkommens im Gebiet des anderen Vertragsstaates Beschäftigte haben sich gegenüber den dortigen zuständigen Stellen durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, dass auf sie die Vorschriften des Staates, in dessen Gebiet der Arbeitgeber bzw. der Betrieb seinen Sitz hat, angewendet werden.

² Die Bescheinigung wird nach einem von den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten zu vereinbarenden Muster vom Arbeitgeber des Versicherten ausgestellt.

Art. 4

¹ Für liechtensteinische Staatsangehörige in der Schweiz, auf welche die schweizerische, nicht aber die liechtensteinische Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Anwendung findet, sind die schweizerischen Durchführungsvorschriften massgebend.

² Für schweizerische Staatsangehörige in Liechtenstein, auf welche die liechtensteinische, nicht aber die schweizerische Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Anwendung findet, sind die liechtensteinischen Durchführungsvorschriften massgebend.

II. Anmeldung, Rentenfestsetzung und -auszahlung

1. Liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige in Lichtenstein mit Anspruch auf je eine Rente der liechtensteinischen und der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 5

¹ In Lichtenstein wohnhafte liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige, die Anspruch auf je eine Rente der liechtensteinischen und der schweizerischen Versicherung erheben, reichen beide Anmeldungen bei der liechtensteinischen Anstalt ein.

² Die Anmeldung für die schweizerische Rente erfolgt auf schweizerischem oder entsprechend zu kennzeichnendem liechtensteinischem Formular. Die Angaben auf dem Anmeldeformular sind soweit möglich durch die zuständige liechtensteinische Behörde auf dem Formular selbst bestätigen zu lassen oder durch gültige amtliche Personalausweise zu belegen.

³ Die liechtensteinische Anstalt prüft die Anmeldung für die schweizerische Rente soweit als möglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und bestätigt gegebenenfalls die Gültigkeit der beigefügten liechtensteinischen Belege beziehungsweise die Zuständigkeit der liechtensteinischen Behörde, welche die Angaben bestätigt hat. Hierauf übermittelt sie die Anmeldung einschliesslich allfälliger Belege der Schweizerischen Ausgleichskasse.

Art. 6

¹ Mit der Anmeldung übermittelt die liechtensteinische Anstalt der Schweizerischen Ausgleichskasse eine Meldung über die in der liechtensteinischen Versicherung zurückgelegten Beitragsjahre und gutgeschriebenen Beiträge auf besonderem Formular.

² Die Schweizerische Ausgleichskasse gibt ihrerseits der liechtensteinischen Anstalt auf besonderem Formular die in der schweizerischen Versicherung zurückgelegten Beitragsjahre und gutgeschriebenen Beiträge bekannt und teilt ihr gleichzeitig das von ihr errechnete Verhältnis der Beiträge gemäss Artikel 7, lit. c, des Abkommens mit.

³ Die liechtensteinische Anstalt und die Schweizerische Ausgleichskasse setzen die von ihnen zu gewährenden Rententeile fest und geben sich davon zwecks allfälliger Anwendung von Artikel 8 des Abkommens Kenntnis.

Art. 7

Die liechtensteinische Anstalt und die Schweizerische Ausgleichskasse stellen dem Berechtigten ihre Rentenverfügung direkt zu.

Art. 8

Vorstellungen oder Wiedererwägungen gegen die Festsetzung des liechtensteinischen Rententeils sind beim Verwaltungsrat der liechtensteinischen Anstalt, Beschwerden gegen die Festsetzung des schweizerischen Rententeils bei der Schweizerischen Ausgleichskasse zuhanden ihrer Rekurskommission einzureichen.

Art. 9

¹ Die liechtensteinische Anstalt und die Schweizerische Ausgleichskasse zahlen die Rententeile an den gesetzlichen Terminen direkt an die in Liechtenstein wohnhaften Berechtigten aus. Rententeile, die weniger als 120 Franken im Jahr betragen, werden vierteljährlich, solche, die weniger als 60 Franken im Jahr betragen, halbjährlich, und solche, die weniger als 90 Franken im Jahr betragen, jährlich nachschüssig ausbezahlt.

² Die liechtensteinische Anstalt und die Schweizerische Ausgleichskasse machen sich gegenseitig Mitteilung, wenn eine Rente an eine Drittperson ausbezahlt oder eine Ehepaar-Altersrente auf beide Ehegatten aufgeteilt wird.

³ Die liechtensteinische Anstalt und die Schweizerische Ausgleichskasse melden sich gegenseitig alle von ihnen festgestellten, für den Rentenanspruch massgeblichen und der anderen Stelle mutmasslich nicht bekannten Mutationen.

Art. 10

Die Artikel 5, 7, 8 und 9, Absatz 1, gelten sinngemäss für in Liechtenstein wohnhafte liechtensteinische oder schweizerische Staatsangehörige, die ausschliesslich Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Versicherung haben.

2. Schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige in der Schweiz mit Anspruch auf je eine Rente der schweizerischen und der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 11

¹ In der Schweiz wohnhafte schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige, die Anspruch auf je eine Rente der schweizerischen und der liechtensteinischen Versicherung erheben, reichen beide Anmeldungen bei der gemäss schweizerischer Gesetzgebung für die Rentenfestsetzung zuständigen Ausgleichskasse (im folgenden zuständige Ausgleichskasse genannt) ein.

² Die Anmeldung für die liechtensteinische Rente erfolgt auf liechtensteinischem oder entsprechend zu kennzeichnendem schweizerischen Formular. Die Angaben auf dem Anmeldeformular sind soweit möglich durch die zuständige schweizerische Behörde auf dem Formular selbst bestätigen zu lassen oder durch gültige Personalausweise zu belegen.

3 Die zuständige Ausgleichskasse prüft die Anmeldung für die liechtensteinische Rente soweit als möglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und bestätigt gegebenenfalls die Gültigkeit der beigelegten schweizerischen Belege bzw. die Zuständigkeit der schweizerischen Behörde, welche die Angaben bestätigt hat.

Art. 12

1 Nach durchgeführtem Kontenzusammenruf sendet die zuständige Ausgleichskasse beide Rentenmeldungen der Schweizerischen Ausgleichskasse und meldet dieser gleichzeitig die in der schweizerischen Versicherung zurückgelegten Beitragsjahre und gutgeschriebenen Beiträge auf besonderem Formular in zweifacher Ausfertigung.

2 Die Schweizerische Ausgleichskasse übermittelt die Anmeldung für die liechtensteinische Rente einschliesslich allfälliger Belege und der Meldung über die in der schweizerischen Versicherung zurückgelegten Beitragsjahre und gutgeschriebenen Beiträge der liechtensteinischen Anstalt.

3 Die liechtensteinische Anstalt gibt ihrerseits der Schweizerischen Ausgleichskasse auf besonderem Formular die in der liechtensteinischen Versicherung zurückgelegten Beitragsjahre und gutgeschriebenen Beiträge bekannt und teilt ihr gleichzeitig das von ihr errechnete Verhältnis der Beiträge gemäss Artikel 7, lit. c, des Abkommens mit.

4 Die liechtensteinische Anstalt setzt den liechtensteinischen Rententeil fest und gibt davon der Schweizerischen Ausgleichskasse zwecks allfälliger Anwendung von Artikel 8 des Abkommens Kenntnis. Diese macht darauf der zuständigen Ausgleichskasse die für die Festsetzung des schweizerischen Rententeils notwendigen Angaben und gibt davon auch der liechtensteinischen Anstalt Kenntnis.

Art. 13

Die zuständige Ausgleichskasse und die liechtensteinische Anstalt stellen dem Berechtigten ihre Rentenverfügung direkt zu.

Art. 14

Beschwerden gegen die Festsetzung des schweizerischen Rententeils sind bei der gemäss schweizerischer Gesetzgebung zuständigen Stelle, Vorstellungen oder Wiedererwägungen gegen die Festsetzung des liechtensteinischen Rententeils beim Verwaltungsrat der liechtensteinischen Anstalt einzureichen.

Art. 15

1 Die zuständige Ausgleichskasse und die liechtensteinische Anstalt zahlen die Rententeile an den gesetzlichen Terminen direkt an die in der Schweiz wohnhaften Berechtigten aus. Rententeile, die weniger als 120 Franken im Jahr

betragen, werden vierteljährlich, solche, die weniger als 60 Franken im Jahr betragen, halbjährlich, und solche, die weniger als 90 Franken im Jahr betragen, jährlich nachschüssig ausbezahlt.

² Die zuständige Ausgleichskasse und die liechtensteinische Anstalt machen sich durch Vermittlung der Schweizerischen Ausgleichskasse gegenseitig Mitteilung, wenn eine Rente an eine Drittperson ausbezahlt oder eine Ehepaar-Altersrente auf beide Ehegatten aufgeteilt wird.

³ Die zuständige Ausgleichskasse und die liechtensteinische Anstalt melden sich gegenseitig durch Vermittlung der Schweizerischen Ausgleichskasse alle von ihnen festgestellten, für den Rentenanspruch massgeblichen und der anderen Stelle mutmasslich nicht bekannten Mutationen.

Art. 16

Die Artikel 11, 13, 14 und 15, Absatz 1, gelten sinngemäss für in der Schweiz wohnhafte schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige, die ausschliesslich Anspruch auf eine Rente der liechtensteinischen Versicherung haben.

3. Schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige in Drittländern mit Anspruch auf je eine Rente der schweizerischen und der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 17

¹ Schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige, die weder in der Schweiz noch in Liechtenstein wohnen und Anspruch auf je eine Rente der schweizerischen und der liechtensteinischen Versicherung erheben, reichen ihre Anmeldungen bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung (Gesandtschaft oder Konsulat) ein.

² Für die Anmeldungen können schweizerische oder liechtensteinische Formulare verwendet werden. Die Richtigkeit der Angaben auf dem Anmeldeformular ist gegenüber der schweizerischen Auslandsvertretung durch gültige amtliche Personalausweise zu belegen und von dieser auf dem Formular selbst zu bestätigen.

³ Die schweizerische Auslandsvertretung übermittelt die Anmeldungen der Schweizerischen Ausgleichskasse.

Art. 18

¹ Die Schweizerische Ausgleichskasse übermittelt die Anmeldung für die liechtensteinische Rente der liechtensteinischen Anstalt. Gleichzeitig meldet sie ihr die in der schweizerischen Versicherung zurückgelegten Beitragsjahre und gutgeschriebenen Beiträge auf besonderem Formular.

¹ Die liechtensteinische Anstalt gibt ihrerseits der Schweizerischen Ausgleichskasse auf besonderem Formular die in der liechtensteinischen Versicherung zurückgelegten Beitragsjahre und gutgeschriebenen Beiträge bekannt und teilt ihr gleichzeitig das von ihr errechnete Verhältnis der Beiträge gemäss Artikel 7, lit. c, des Abkommens mit.

² Die Schweizerische Ausgleichskasse und die liechtensteinische Anstalt setzen die von ihnen zu gewährenden Rententeile fest und geben sich davon zwecks allfälliger Anwendung von Artikel 8 des Abkommens Kenntnis.

Art. 19

¹ Die Schweizerische Ausgleichskasse stellt dem Berechtigten die Rentenverfügung durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung zu.

² Die liechtensteinische Anstalt stellt ihre Verfügung dem Berechtigten durch Vermittlung der Schweizerischen Ausgleichskasse und der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung zu; ein Doppel geht an die Auslandsvertretung.

Art. 20

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse und Berufungen an das Eidgenössische Versicherungsgericht sind innert 30 Tagen seit Zustellung der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung zuhanden der Schweizerischen Ausgleichskasse einzureichen. Diese leitet die Beschwerden und Berufungen an die Rekurskommission für die Schweizerische Ausgleichskasse weiter.

² Vorstellungen und Wiedererwägungen an den Verwaltungsrat der liechtensteinischen Anstalt, Berufungen an das fürstliche Obergericht sowie Revisionen an den liechtensteinischen obersten Gerichtshof sind innert 30 Tagen seit Zustellung der schweizerischen Auslandsvertretung zuhanden der fürstlichen Regierung einzureichen. Die fürstliche Regierung leitet die Rechtsmittelschriften an die zuständigen liechtensteinischen Instanzen weiter.

Art. 21

¹ Die Schweizerische Ausgleichskasse und die liechtensteinische Anstalt zahlen die Rententeile durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung aus. Die liechtensteinische Anstalt erteilt der Schweizerischen Ausgleichskasse einen entsprechenden Zahlungsauftrag.

² Die Schweizerische Ausgleichskasse und die liechtensteinische Anstalt melden sich gegenseitig alle von ihnen festgestellten für den Rentenanspruch oder die Rentenauszahlung massgeblichen und der anderen Stelle mutmasslich nicht bekannten Mutationen.

Art. 22

1 Die Artikel 17, 19, Absatz 1, 20, Absatz 1, und 21, Absatz 1, gelten sinngemäss für liechtensteinische Staatsangehörige, die weder in Liechtenstein noch in der Schweiz wohnen und ausschliesslich Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Versicherung haben.

2 Die Artikel 17, 18, Absatz 1, Satz 1, 19, Absatz 2, 20, Absatz 2, und 21, Absatz 1, können sinngemäss auf schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige, die weder in der Schweiz noch in Liechtenstein wohnen und ausschliesslich Anspruch auf eine Rente der liechtensteinischen Versicherung haben, angewendet werden.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 23

1 Bewirbt sich ein liechtensteinischer Staatsangehöriger bei einer Ausgleichskasse in der Schweiz ausschliesslich um eine ordentliche Rente der schweizerischen Versicherung, so vergewissert sich die Ausgleichskasse durch Vermittlung der Schweizerischen Ausgleichskasse, ob nicht auch Beiträge an die liechtensteinische Versicherung entrichtet worden sind.

2 Bewirbt sich ein schweizerischer Staatsangehöriger bei der liechtensteinischen Anstalt ausschliesslich um eine ordentliche Rente der liechtensteinischen Versicherung, so vergewissert sich die Anstalt bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, ob nicht auch Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet worden sind.

Art. 24

Bewirbt sich ein Angehöriger des einen Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat um eine Übergangsrente, so klärt die liechtensteinische Anstalt bzw. die zuständige Ausgleichskasse in der Schweiz durch Vermittlung der Schweizerischen Ausgleichskasse ab, ob im Heimatstaat Anspruch auf eine ordentliche Rente besteht.

Art. 25

Die für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Formulare werden in gegenseitigem Einvernehmen durch die obersten Verwaltungsbehörden beider Vertragsstaaten aufgestellt.

Art. 26

1 Die in Artikeln 10 und 12 des Abkommens vorgesehene gegenseitige Rechtshilfe ist unentgeltlich.

2 Die zusätzlichen Kosten, die den schweizerischen Auslandsvertretungen aus der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verwaltungshilfe für die liechten-

steinische Alters- und Hinterlassenenversicherung erwachsen, werden der Schweizerischen Ausgleichskasse zuhanden des Eidgenössischen Politischen Departementes von der liechtensteinischen Regierung vergütet. Die Berechnung der Kosten erfolgt in gleicher Weise wie bei der Durchführung der schweizerischen freiwilligen Versicherung.

Art. 27

Diese Vereinbarung tritt mit dem Abkommen in Kraft.

Vaduz, den 6. April 1955.

Für die Regierung des
Fürstentums Liechtenstein:
(gez.) **A. Vogt**

Für das schweizerische Bundesamt für
Sozialversicherung:
(gez.) **Binswanger**

2125